

Satzung

Präambel

Die erfolgreiche Entwicklung der beiden Vereine CFK Valley e.V. und Carbon Composites e.V. im vergangenen Jahrzehnt spiegelt das Interesse der Unternehmen an der Faserverbundtechnologie wider, sich zu vernetzen und zu fachlichen Fragestellungen auszutauschen. Die enge Zusammenarbeit und die inhaltliche Abstimmung der beiden Vereine bei Composites Germany zu Themen wie Messe- und Veranstaltungsauftritten, die Etablierung eines „Composites“ Ausbildungsberufes, die Harmonisierung der Hochschulausbildung oder die Abstimmung der Weiterbildungskonzepte haben den Vertretern der beiden Vereine den Gleichklang der beiderseitigen Interessen überaus deutlich gemacht. Vor allem wurde die aus der Historie bedingte Ausrichtung auf unterschiedliche Branchen deutlich und die sich daraus ergebenden Synergieeffekte in der gemeinsamen Arbeit für die industrielle Anwendung der Faserverbundtechnologie. Allgemein wird die Verschmelzung zu einer Bündelung der finanziellen und personellen Kräfte des CFK Valley e.V. und des Carbon Composites e.V. führen.

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Präsidium

§ 7 Gesamtvorstand

§ 8 Beirat

§ 9 Geschäftsführung

§ 10 Fachliche und regionale Untergliederungen

§ 11 Jahresabschluss/Rücklage

§ 12 Kassenprüfung

§ 13 Mediation

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Ermächtigung

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Composites United. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Namen mit dem Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung von Faserverbundtechnologien und multimateriale Leichtbau.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Aufbau und Erweiterung von wissenschaftlicher und technischer Expertise sowie durch Realisierung eines Kompetenznetzwerkes für die Forschung und Entwicklung von Werkstoffen und Verfahren zur Herstellung marktfähiger Faserverbund – und multimaterialen Leichtbaustrukturen. Im Rahmen der Globalisierung sind hier in einem innovativen Umfeld mehr und mehr internationale Unternehmen und Forschungseinrichtungen involviert, so dass der Verein sich global aufstellt. Verbunden sind damit die Erhaltung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze sowohl regional als auch national und international.
- (3) Übergeordnetes Ziel des Vereins ist dabei die Schaffung und Erhaltung von industriellen Technologien, die dem Zweck des Vereins dienen.
- (4) Der Verein stellt aktiv die Netzwerkkompetenzen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene dar.
- (5) Die Vereinssprache ist deutsch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann

- jede natürliche Person,
- jede Personen(handels)gesellschaft
- jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts
- jedes Institut oder vergleichbare Einheit einer Forschungsorganisation

werden, die die Erreichung des in § 2 geregelten Zwecks durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln oder technischer Fähigkeiten fördert.

Dies beinhaltet insbesondere, stets unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben:

- einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zweck zu leisten,
- Präsidium und Hauptgeschäftsführung bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

- (2) (entfallen)
- (3) Jedes Vereinsmitglied sowie die Hauptgeschäftsführung sind berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und trifft seine Entscheidungen weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Vereins oder vom Verein selbst. Der Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in § 2 definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz (z.B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z.B. hinsichtlich Kostenstrukturen) der Vereinsmitglieder.
- (5) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Verteilung der Mittel wird vom Präsidium geregelt. Jedes Mitglied kann einen zusätzlichen, freiwilligen Sondermitgliedsbeitrag zahlen, welcher zur Forschungsförderung genutzt werden muss. Details, wie Höhe und Fälligkeit, werden in einer gesondert zu treffenden Vereinbarung mit dem Mitglied geregelt.
- (6) Jedes Mitglied wird der Hauptgeschäftsführung einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen bzw. aus seiner Organisation benennen.
- (7) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch das Präsidium angenommen und der Aufnahmebeitrag gemäß den Maßgaben der Beitragsordnung gezahlt worden ist.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (Personen(handels)gesellschaft oder juristische Person) des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Hauptgeschäftsführung erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
- (10) Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied sowie die Hauptgeschäftsführung berechtigt. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des Präsidiums im Rahmen einer gem. § 6 Abs. 9 einberufenen Präsidiumssitzung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens vier Wochen vor der Entscheidung des Präsidiums der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Gesamtvorstand
- der Beirat
- Besondere Vertreter (§ 30 BGB)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung berichten der Sprecher des Präsidiums und die Hauptgeschäftsführung über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzung und Satzungsänderungen
 - b) Erhebung von Beiträgen
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl der 8 Mitglieder des Präsidiums
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Präsidium vorgelegt werden.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, ferner wenn 40 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe die Einberufung durch schriftliche Eingabe am Sitz des Vereins fordern. Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle oder als hybride (Kombination aus Online- und Präsenzversammlung) Versammlung durchgeführt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums und einen Vertreter der Hauptgeschäftsführung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Es kann seine Stimme übertragen oder sich durch einen Mitarbeiter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied eines rechts- oder steuerberatenden Berufes vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen der vom Mitglied gemäß § 3 Absatz 6 benannten Ansprechpartner, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt (relative Mehrheit). Die Wahlen zum Präsidium können vom Versammlungsleiter in einem Wahlgang zusammengefasst werden. Es sind dann die 8 Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Dies gilt entsprechend für die Wahl der Kassenprüfer.

(8) Es wird durch Handzeichen oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems abgestimmt. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder sowie bei der Wahl des Präsidiums ist schriftlich / elektronisch und geheim abzustimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Sprecher des Präsidiums oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Das Präsidium schlägt einen Protokollführer vor. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium ist das beschließende Organ in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Lenkung der strategischen Entwicklung des Vereins. Es bestellt die Mitglieder der Hauptgeschäftsführung und berät und überwacht die Hauptgeschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

(2) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums können wiedergewählt werden.

(3) Das Präsidium besteht aus 8 natürlichen Personen.

(4) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Sprecher des Präsidiums, die 7 weiteren Mitglieder des Präsidiums sind stellvertretende Sprecher. Der Sprecher und die stellvertretenden Sprecher bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher oder durch zwei stellvertretende Sprecher vertreten.

(5) Wählbar sind Mitglieder sowie Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen und –organisationen. Abwesende können gewählt werden, wenn in der Mitgliederversammlung ihre Erklärung in Textform vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, ihr Amt anzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Präsidium zu unterbreiten.

- (6) Das Präsidium beruft für seine Amtszeit beratende Vorstände. Jedes Präsidiumsmitglied kann Vorschläge unterbreiten. Das Präsidium kann beratende Vorstände abberufen. Die beratenden Vorstände zählen nicht zum Vorstand i.S.v. § 26 BGB.
- (7) Jedes Präsidiumsmitglied kann von der Hauptgeschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere alle Unterlagen einsehen und prüfen.
- (8) Das Präsidium hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (9) Das Präsidium tagt mindestens vier Mal jährlich. Die Sitzungen werden durch einen Vertreter der Hauptgeschäftsführung oder durch den Sprecher und einen der stellvertretenden Sprecher oder durch zwei stellvertretende Sprecher mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei den Sitzungen entscheidet das Präsidium – soweit nicht anderweitig geregelt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Mitglieder des Präsidiums können sich bei Sitzungen gegenseitig vertreten lassen.
- (10) Das Präsidium kann auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg Beschlüsse fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder damit einverstanden sind.
- (11) Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Präsidiums werden auf Antrag die Kosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, nach Vorlage der Belege in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (12) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus, wenn es seinen Rücktritt erklärt oder es oder die Firma/Forschungseinrichtung, der es zugehört, den Austritt aus dem Verein erklärt. Gleiches gilt bei einem Ausschluss aus dem Verein. Im Falle des Ausscheidens kann das Präsidium ein neues Präsidiumsmitglied nur nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit für den Rest der Amtsperiode kooptieren.
Das Präsidium oder ein Präsidiumsmitglied können abgewählt werden. Dazu sind auf einer einberufenen Mitgliederversammlung 75% der anwesenden Stimmberechtigungen erforderlich.
- (13) Das Präsidium gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (14) (entfallen)
- (15) (entfallen)

§ 7 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und den gem. § 6 Abs. 6 berufenen Personen zusammen. Der Gesamtvorstand hat ausschließlich beratende Funktion. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der Gesamtvorstand wird durch ein Mitglied des Präsidiums und einen Vertreter der Hauptgeschäftsführung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) eingeladen.

§ 8 Beirat

- 1) Das Präsidium kann einen Beirat berufen, der das Präsidium zu allen den Vereinszweck berührenden wissenschaftlichen, technischen, politischen und gesellschaftlichen Fragen berät. Der Beirat umfasst bis zu 15 Personen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium für die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen. Der Beirat soll aus 5 Vertretern der Politik, 2 Vertretern der angewandten Wissenschaften und 8 Vertretern der Mitgliedsunternehmen bestehen. Der Beirat kann aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden wählen.
- 2) Der Beirat kann sich in Abstimmung mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Hauptgeschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen von einem oder mehreren Hauptgeschäftsführern.
- 2) Hauptgeschäftsführer werden vom Präsidium berufen und entlassen.
- 3) Hauptgeschäftsführer werden vom Präsidium mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt. Das Präsidium kann sie zu besonderen Vertretern (§ 30 BGB) bestellen.
- 4) Hauptgeschäftsführer werden vom Präsidium bevollmächtigt, gegenüber den Mitarbeitern des Vereins die Umsetzung von Satzungsanforderungen, Mitgliederbeschlüssen und Präsidiumsbeschlüssen zu erwirken.
- 5) Hauptgeschäftsführer können für ihren Aufgabenbereich Gremien gründen, die sie bei der Erreichung des Vereinszwecks und bei der operativen Führung des Vereins unterstützen.
- 6) Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes teilzunehmen und auf der Mitgliederversammlung zu referieren.
- 7) Die Hauptgeschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 10 Fachliche und regionale Untergliederungen

- 1) Das Präsidium kann rechtlich selbständige oder unselbständige Untergliederungen mit eigenem Budget einrichten und auflösen.
- 2) Durch Beschluss des Präsidiums können Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht jeweils ein Abteilungsleiter oder ein Abteilungsvorstand vor.
- 3) Die Abteilungen geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen, die Wahl des Abteilungsleiters oder des Abteilungsvorstands, die Einrichtung einer Abteilungsgeschäftsstelle und die Bildung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen regelt. Die jeweilige Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Präsidium genehmigt werden.
- 4) Das Präsidium kann dem Abteilungsleiter oder dem Abteilungsvorstand alle erforderlichen Vollmachten zur Durchführung und Erreichung ihrer Ziele erteilen. Die Vollmachterteilung hat schriftlich zu erfolgen.

- 5) Unter der Dachmarke des Vereins können Abteilungen eigene Marken bilden. Änderungen und Einrichtungen von abteilungsspezifischen Corporate Design, Marken und Logos müssen vom Präsidium freigegeben werden.
- 6) Das Präsidium kann Aufgaben der Abteilungen an die Hauptgeschäftsführung des Vereins übertragen, wenn dadurch Synergieeffekte zu erwarten sind. Die Haupt-geschäftsführung des Vereins muss der Übertragung jedoch zustimmen.
- 7) Die Auflösung einer Abteilung kann durch das Präsidium oder von der Abteilungsversammlung gemäß deren Geschäftsordnung oder von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 7 beschlossen werden.
- 8) Zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen kann die Hauptgeschäftsführung Erfahrungs- und Arbeitskreise errichten.
- 9) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, insbesondere zur Befangenheit bei Doppelfunktionen.

§ 11 Jahresabschluss/Rücklage

- 1) Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen von der Hauptgeschäftsführung zu beauftragenden Steuerberater erstellt und mit einer Bescheinigung versehen.
- 2) Es soll eine Rücklage in Höhe von 500.000,-- € bis 1.000.000,-- € aus Mitgliedsbeiträgen gebildet werden; ist diese Rücklage erreicht, so sind die Beiträge so anzupassen, dass der Verein keinen Gewinn erzielt.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl neuer Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,
 - Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
 - die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu prüfen
 - mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen.

§ 13 Mediation

Bei vereinsinternen Konflikten ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Der Mediator wird von der Hauptgeschäftsführung vorgeschlagen. Bei Konflikten, die auch die Hauptgeschäftsführung betreffen, wird der Mediator vom Präsidium vorgeschlagen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einer einfachen Mehrheit zu wählen.

- 2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer von den Liquidatoren bestimmten gemeinnützigen Körperschaft zwecks Verwendung für angewandte Forschung in der Faserverbundtechnologie zu.

§ 15 Ermächtigung

Sollten Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, im Rahmen eines (Präsidiums-) Beschlusses die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgen kann.

Das Präsidium kann solche Beschlüsse in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 10 dieser Satzung auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder damit einverstanden sind. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit veranlassen die Hauptgeschäftsführer eine Abstimmung bei den Vereinsmitgliedern per E-Mail.

Stand 13.11.2025